

SATZUNG

Prolog

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche, die weibliche und die diverse Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung aller Formen verzichtet!

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen Kreisschützenverband Uelzen e.V. Fachverband Schießsport im Kreissportbund (KSV Uelzen e.V.), nachstehend Verband genannt.

Der Verband wurde im Jahr 1953 gegründet.

2. Der Verband hat seinen Sitz in Uelzen und ist beim Registergericht Lüneburg unter der Nummer 140223 in das Vereinsregister (VR) eingetragen. Gerichtsstand ist Uelzen.

§ 2

MITGLIEDSCHAFTEN - VERHÄLTNISSE ZU VERBÄNDEN

Der Verband ist unmittelbares Mitglied des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e.V. (NSSV) und des Schützenbundes Niedersachsen e.V. (SBN -Landesfachverband Schießsport im LSB Niedersachsen e.V.), somit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB) und über seine Mitgliedsvereine mittelbares Mitglied im LSB. Der Verband ist an die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse dieser Verbände gebunden. Die Satzung steht nicht im Widerspruch zu den Satzungen der übergeordneten Verbände. Der Verband ist alleiniger Interessenvertreter der in ihm organisierten Schützen.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT, ZWECK UND AUFGABEN DES VERBANDES

1. Gemeinnützigkeit

- 1.1 Der Verband ist politische, weltanschaulich und konfessionell neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verband fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
- 1.2 Der Verband tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener, leistungssteigernder Mittel unterbinden. Diese ergeben sich aus der Liste der verbotenen Wirkstoffe, in der jeweils gültigen Fassung, und verbotener Methoden. Der Verband ist den Grundsätzen und Zielen der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) verpflichtet.

- 1.3 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO.). Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.4 Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus seinen Mitteln. Gezahlte Zuschüsse an Mitgliedsvereine sind von diesen ausschließlich und unmittelbar für schießsportliche oder in dieser Satzung gesondert genannte Zwecke zu verwenden.
- 1.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Zweck

- 2.1 Zwecke des Verbandes sind die Förderung des Schießsports und des Musikwesens.
- 2.2 Der Verband bezweckt den Zusammenschluss der Schützenvereine, Gilden, Kameradschaften und Schießklubs in seinem Zuständigkeitsgebiet auf freiwilliger Basis.
- 2.3 Die politischen Kreisgrenzen sind hierbei nicht bindend.
- 2.4 Alle über ihren Verein dem LSB Niedersachsen gemeldeten Schützen sind automatisch Mitglied im Kreisschützenverband.

3. Aufgaben- Zielsetzung

Die Aufgaben und Ziele sollen erreicht werden durch:

- a) Pflege des Schießsports als Leibesübung,
- b) Durchführung von Trainingskursen und Lehrgängen aller Art zur Ausbildung und Qualifizierung von Mitgliedern in organisatorischen und waffenrechtlichen Belangen und zur Erhaltung und zur Steigerung der schießsportlichen Leistungen,
- c) Förderung der Jugendarbeit,
- d) Förderung des Breitensports,
- e) Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung und Austragung von Wettkämpfen und Meisterschaften aller Disziplinen des Schießsports,
- f) Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung von Veranstaltungen und die Aus- und Fortbildung im Musikwesen (Spielmanns- und Fanfarenzüge, Blaskapellen),
- g) Förderung des Schützenbrauchtums,
- h) Interessenvertretung der Schützen beim NSSV- SBN- KSB- LSB,
- i) Beratung seiner Mitglieder in Vereins- und Führungsfragen und Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der bestehenden Schützenorganisationen des Verbandes.

§ 4

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 4.1 Die unmittelbare Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Sie setzt die Anerkennung der Satzung und Ordnungen des KSV, des NSSV, des DSB und SBN voraus. Die Satzungen der unmittelbaren Mitglieder dürfen den Satzungen der genannten Verbände nicht widersprechen. Die Aufnahme als unmittelbares Mitglied setzt den Nachweis der Gemeinnützigkeit (Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamts) und den Nachweis der Eintragung beim zuständigen Registeramt (VR) voraus. Aufnahmeanträge sind mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich an das Präsidium des KSV zu richten.
- 4.2 Unmittelbare (ordentliche) Mitglieder des Verbandes können nur Schützenvereine, Schützengilden, Schießklubs, Schützenkameradschaften, Musikvereine sowie Schießsportabteilungen in Sportvereinen (Mehrspartenverein) werden. Ordentliche Mitglieder

sind Vereinigungen, die seitens des zuständigen Finanzamts als gemeinnützig anerkannt und Mitglied im LSB (KSB) sind. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung nach der Eintragung ins Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über ihre Auflösung unverzüglich dem Präsidium des Verbandes anzuzeigen.

- 4.3 Die Schützenvereine und Musikvereine und -abteilungen, die nicht dem LSB (KSB) angehören und sich ausschließlich der Schützentradition verbunden fühlen, können auf entsprechenden Antrag als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Sie können, gleichgültig ob gemeinnützig oder nicht, an Wettkämpfen des DSB (Sportordnung des DSB) nicht teilnehmen. Die Teilnahme an allen Traditionsveranstaltungen ist möglich (Ausschreibung durch KSV).
- 4.4 Eine Aufspaltung von Vereinen zum Beispiel in "Sportschützen" und "Traditionsschützen" ist nicht erlaubt. Alle Bestrebungen in diesem Sinne, z.B. aus finanziellen Überlegungen, sind unzulässig und führen zur Aberkennung der Verbandsmitgliedschaft. Eine Vereinigung kann nur in ihrer Gesamtheit (Sport- und Traditionsschützen) eine Mitgliedschaft im Verband erwerben oder erhalten.
- 4.5 Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Das Präsidium teilt dem Antragsteller die Entscheidung mit. Gegen einen schriftlichen Ablehnungsbescheid steht dem Antragsteller innerhalb von vier Wochen das Recht des Einspruchs an die Delegiertenversammlung zu, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.
- 4.6 Mittelbare Mitglieder des Verbandes sind die Mitglieder der angeschlossenen Mitgliedsvereine (unmittelbare Mitglieder).
- 4.7 Ehrenmitglieder (Einzelpersonen) können auf Vorschlag des Präsidiums oder der Vereinsvorsitzenden auf der Gesamtvorstandssitzung ernannt werden. Ehrenmitglieder können im Verband kein Vorstandsamt bekleiden. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben. Ihre aktive und verantwortliche Mitarbeit im erweiterten Präsidium sollte mindestens 15 Jahre betragen haben.
- 4.8 Die Selbständigkeit der angegliederten Vereine, Gilden, Kameradschaften und Klubs in ihrer inneren Einrichtung, Aufgabe und Verwaltung wird durch die Mitgliedschaft im Verband nicht berührt.

§ 5

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 5.1 Jedes Mitglied (unmittelbar und mittelbar) ist verpflichtet:
 - a) die Interessen des Kreisschützenverbandes Uelzen e.V., des NSSV, des SBN, des DSB und des LSB Niedersachsen zu wahren,
 - b) an der Erreichung der gesteckten sportlichen und ideellen Ziele mitzuwirken,
 - c) die mit dem Erwerb der Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf Satzungen und Ordnungen zu erfüllen,
 - d) die Mitgliedschaft ihres/seines Vereins im LSB nachzuweisen, wenn es an schießsportlichen Veranstaltungen (gem. SpO des DSB) teilnehmen will,
 - e) termingerecht Mitgliedermeldungen vorzunehmen und die festgesetzten Beiträge zu entrichten.
 - f) Die unmittelbaren Mitglieder (Vereine) sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung nach der Eintragung ins Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit

sowie den Beschluss über ihre Auflösung unverzüglich dem Präsidium des KSV und des NSSV zu melden.

- g) Für mittelbare Mitglieder die im Laufe des Jahres austreten, ist der volle Jahresbeitrag und die Umlage durch das unmittelbare Mitglied (Verein) zu zahlen. Gleiches gilt für unmittelbare Mitglieder.

5.2. Rechte der Mitglieder

- a) Die unmittelbaren Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Delegiertenversammlung durch Delegierte sowie im Gesamtvorstand durch die dafür benannten Vertreter (Vereinsvorsitzende bzw. Stellvertreter) aus.
- b) Die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder haben das Recht, an den vom NSSV und KSV durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie die Ausschreibung des Ausrichters als verbindlich anerkennen.
- c) Die unmittelbaren Mitglieder haben das Recht, an den vom NSSV und KSV durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend den dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen. Die Teilnehmergebühren regelt eine besondere Gebührenordnung des NSSV bzw. KSV.
- d) Kein Mitglied hat Recht auf das Verbandsvermögen.

§ 6

VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

- 6.1 Die Mitgliedschaft eines unmittelbaren Mitgliedes erlischt durch
- Austritt,
 - Auflösung,
 - Ausschluss.
- 6.2 Der Austritt aus dem Verband ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss spätestens zum 30. Juni eines Jahres dem Verband gegenüber schriftlich per Einschreiben erklärt worden sein. Maßgeblich ist das Datum des Zuganges.
- 6.3 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte gegenüber dem Verband verloren.
- 6.4 Der Ausschluss von unmittelbaren Mitgliedern kann erfolgen
- a) wenn eine Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung nach länger als 3 Monaten ab Fälligkeitstermin nicht erfolgt ist;
 - b) die Satzung des Deutschen Schützenbundes, des Landesverbandes oder des Kreisverbandes schwer oder wiederholt verletzt wird,
 - c) die Verbandsbeschlüsse wiederholt nicht beachtet werden,
 - d) bei grob fahrlässigem Verstoß gegen die Rechts- und Sportordnung des DSB oder die Ausschreibungen des Verbandes,
 - e) bei Schädigung des Ansehens des Deutschen Schützenwesens.
- 6.5 Das Präsidium ist berechtigt, gegen ein mittelbares Mitglied ein Ausschlussverfahren oder ein Ehrengerichtsverfahren einzuleiten. Dabei sind Ausschlussgründe
- a) rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder ehrenrührigen Vergehens,
 - b) vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verstoß gegen die Satzung oder Sportordnung des DSB oder die Ausschreibungen des Verbandes,
 - c) Schädigung des Ansehens des Schützenwesens,
 - d) grob unkameradschaftliches Verhalten und sportliche Unfairness.
- 6.6 Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen mündlich oder schriftlich rechtliches Gehör zu gewähren. Macht er davon trotz schriftlicher Aufforderung bis zu einem gesetzten

- Termin keinen Gebrauch, kann die Entscheidung ohne weiteres rechtliches Gehör ergehen.
- 6.7 Gegen den Ausschluss durch den Verband steht dem Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb von dreißig Tagen nach Bekanntgabe der Ausschlussentscheidung beim Verband einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Ehrenrat.
- 6.8 Mit dem Ausschluss verliert der Ausgeschlossene alle Rechte, insbesondere auch das Recht zur Teilnahme an allen verbandlichen Veranstaltungen, zum Tragen von Auszeichnungen o.ä. des DSB, des Landesverbandes und des Kreisverbandes. Der Schützenpass wird eingezogen.
- 6.9 Ein Ehrenmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in besonders schwerer Weise gegen seine Pflichten verstößt.
- 6.10 Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht für das laufende Jahr bestehen.

§ 7 BEITRÄGE - ABGABEN

- 7.1 Die Mitgliedsvereine haben für jedes ihrer Mitglieder einen jährlichen Gesamtbeitrag abzuführen, der auch die Abgaben für die Dachverbände und die Versicherungsprämie enthält. Die Beitragshöhe wird von der Delegiertenversammlung in einer besonderen Beitragsordnung (Beitragspiegel) mit dem Haushaltsplan beschlossen.
- 7.2 Mitgliedsvereine, die nicht Mitglied im LSB/KSB sind, zahlen zum allgemeinen Beitrag einen Zuschlag.
- 7.3 Förderabgabe für das Musikwesen. Alle Mitgliedsvereine, die eigene Veranstaltungen durchführen bzw. an solchen anderer Mitgliedsvereine teilnehmen und bei denen Spielmanns- und Musikzüge zum Einsatz kommen, zahlen jährlich zur Förderung des Musikwesens (Aus- und Fortbildung, Kreismusikfest) einen Förderbetrag, dessen Höhe mit dem Haushaltsplan beschlossen wird.
- 7.4 Bis zum 1. Januar des Geschäftsjahres sind von den Mitgliedsvereinen über das EDV-Programm die Mitgliedsdaten zum 31. 12. des Vorjahres abzugleichen und zu vervollständigen. Veränderungen im Vorstand des Mitgliedsvereins sind dem KSV nach erfolgter Wahl unverzüglich anzuzeigen. Neuzugänge in den Mitgliedsvereinen im lfd. Jahr (nach dem 1. Januar) sind dem Verband sofort zu melden. Für diese Mitglieder besteht sonst kein Versicherungsschutz und sie können an Veranstaltungen des KSV/NSSV nicht teilnehmen.
- 7.5 Bis zur Delegiertenversammlung des lfd. Geschäftsjahres sind von den Mitgliedsvereinen die Jahresbeiträge an den Verband abzuführen. Stimmrecht und Versicherungsschutz bestehen nur dann, wenn die Beiträge bezahlt sind.
- 7.6 Umlagen
Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verband einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist, zum Beispiel nicht vorhersehbare Verschuldung des Verbandes, Finanzierung eines Projektes oder größerer Aufgaben. In diesem Fall kann die Delegiertenversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Delegierten zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat,

darf 50% des vom Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages, bezogen auf den Gesamtjahresbeitrag inklusiv der Beiträge für die übergeordneten Organisationen, nicht übersteigen und orientiert sich am Beitrag eines Schülers.

§ 8

ORGANE DES VERBANDES

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Präsidium,
- b) das erweiterte Präsidium,
- c) der Gesamtvorstand,
- d) die Delegiertenversammlung,
- e) Ehrenrat.

§ 9

PRÄSIDIUM (VORSTAND)

9.1 Dem Präsidium gehören an:

- a) der Präsident
- b) drei Vizepräsidenten
- c) der Kreisschriftführer
- d) der Kreisschatzmeister
- e) der Kreissportleiter
- f) der Kreisjugendleiter
- g) die Kreisdamenleiterin
- h) der Kreismusikleiter

9.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident, die Vizepräsidenten und der Kreisschatzmeister, je zwei von ihnen gemeinsam handelnd, vertreten den KSV gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis geht das Vertretungsrecht des Präsidenten vor.

9.3 Das Präsidium bestellt einen Vizepräsidenten zum ständigen Vertreter des Präsidenten

9.4 Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Verteilung der Aufgabengebiete und Zuständigkeiten für die Präsidiumsmitglieder, Referenten und Beauftragten geregelt werden. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

9.5 Der Präsident, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, kann im Rahmen der Aufgabengebiete den Präsidiumsmitgliedern in einzelnen Rechtsgeschäften eine schriftliche Einzelvollmacht erteilen.

9.6 Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, einberufen. Die Sitzungen sind nach Bedarf durchzuführen. Der Einladung, die mindestens eine Woche vorher schriftlich zu erfolgen hat, soll eine Tagesordnung beigefügt werden. Wird die Einberufung einer Sitzung von mindesten zwei Präsidiumsmitgliedern verlangt, muss innerhalb von 14 Tagen eine Präsidiumssitzung einberufen werden. In Ausnahmefällen, in denen eine Sitzung z.B. aufgrund von Kontakt- und Versammlungsbeschränkungen nicht in Präsenz erfolgen kann, kann die Sitzung auch virtuell durchgeführt werden.

9.7 Zu Sitzungen des Präsidiums können Mitglieder des erweiterten Präsidiums hinzugezogen werden. Wird nicht das gesamte erweiterte Präsidium hinzugezogen, sondern findet insoweit nur eine ausgewählte Einzelhinzuziehung statt, sind die hinzugezogenen Mitglieder nicht stimmberechtigt.

- 9.8 Bei Beschlussfassungen des Präsidiums ist bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten entscheidend.
- 9.9 Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, jederzeit in die Geschäftsunterlagen des Verbandes Einsicht zu nehmen, jedoch nur in Anwesenheit des für das bestimmte Aufgabengebiet zuständigen Präsidialmitgliedes (im Verhinderungsfall deren Stellvertreter).
- 9.10 Das Präsidium erstellt eine Ehrungsordnung nach den Richtlinien des NSSV und DSB.
- 9.11 Aufgaben des Präsidiums
- a) für die Organe Beschlussunterlagen zu erarbeiten und in die Sitzungen und Versammlungen einbringen,
 - b) Beschlüsse der Organe ausführen,
 - c) die lfd. Geschäfte führen,
 - d) den Rechnungsabschluss erstellen,
 - e) den Haushaltsplan erstellen und in die Delegiertenversammlung einbringen,
 - f) in Eilfällen, die keinen Aufschub dulden, anstelle anderer Organe entscheiden. Das entsprechende Organ ist hiervon umgehend zu unterrichten.
 - g) Bei Bedarf ist seitens des Präsidiums das Ehrengerichts- bzw. Ausschlussverfahren gegen ein mittelbares Mitglied zu betreiben,
 - h) desgleichen gilt auch für Ehrenmitglieder.
- 9.12 Über sämtliche Sitzungen des Präsidiums ist seitens des Kreisschriftführers, bei Verhinderung durch einen Vizepräsidenten, eine Niederschrift zu fertigen.
- 9.13 Organmitglieder haften dem Verband für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Vereinen und den Mitgliedern der angeschlossenen Vereine. Ist strittig, ob ein Organmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, tragen die Geschädigten die Beweislast.

§ 10 ERWEITERTES PRÄSIDIUM

- 10.1 Dem erweiterten Präsidium gehören an:
- a. die Mitglieder des Präsidiums gem. § 9.1
 - b. der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit (Pressereferent),
 - c. stellvertretender Kreissportleiter
 - d. stellvertretender Kreisschatzmeister,
 - e. stellvertretende Kreisdamenleiterin,
 - f. Rundenwettkampfleiter,
 - g. Lehrbeauftragter,
 - h. Referent für Gewehrschießen,
 - i. Referent für Pistolenschießen,
 - j. Referent für laufende Scheibe,
 - k. Referent für Vorderladerschießen,
 - l. Referent für Bogenschießen,
 - m. Referent für Flintenschießen,
 - n. Beauftragter für Inklusion,
 - o. Beauftragter für EDV-Sport,
 - p. Beauftragter für den Internetauftritt des Verbandes,
 - q. Beauftragter für Aus- u. Fortbildung,

- r. Kreisjugendsprecher,
 - s. stellvertretende Kreismusikleiter,
 - t. stellvertretende RWK-Leiter,
 - u. stellvertretende Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit,
 - v. stellv. Lehrbeauftragter
 - w. stellv. Kreisjugendleiter.
- 10.2 Die Einberufung des erweiterten Präsidiums regelt sich nach § 9.6.
- 10.3 Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums (§ 10.1, Buchst. b-x) werden vom Gesamtvorstand jeweils für die Dauer von vier Jahren bis zum Zeitpunkt der Neuwahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 10.4 Über sämtliche Sitzungen und Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- 10.5 Beschlussfassungen werden durch einfache Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit ist die Regel des § 9.8, entsprechend anzuwenden.
- 10.6 Das erweiterte Präsidium ernennt, wenn möglich, bei Ausfall eines Mitgliedes (§10.1, Buchst. b-x) kommissarisch bis zur Neuwahl einen Vertreter.
- 10.7 Aufgaben des erweiterten Präsidiums sind:
- a) Beratung der anderen Organe,
 - b) Vorbereitung der Sitzung des Gesamtvorstandes und der Delegiertenversammlung.

§ 11

GESAMTVORSTAND

- 11.1. Dem Gesamtvorstand gehören an:
- a) das erweiterte Präsidium,
 - b) die Vorsitzenden aller angeschlossenen Vereine oder deren Stellvertreter,
 - c) die Ehrenmitglieder,
 - d) die Ehrenratsmitglieder.
- 11.2 Der Gesamtvorstand ist zuständig für
- a) Beratung des Präsidiums in allen wichtigen Angelegenheiten,
 - b) Wahl der Mitglieder des erweiterten Präsidiums gemäß §10.1, b-w,
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - d) Bestellung von Ausschüssen und Kommissionen zur Erledigung von Sonderaufgaben, zum Beispiel:
 - eine Sportkommission,
 - eine Damenleiterversammlung,
 - eine Jugendleiterversammlung,
 - eine Spielleiterversammlung,(näheres regelt die Geschäftsordnung).
Das Präsidium kann in jeden Ausschuss ein Mitglied entsenden. Die Ausschüsse haben die für ihre Arbeit notwendigen Mittel beim Präsidium zu beantragen und ihre Vorschläge im erweiterten Präsidium, zur Bestätigung, vorzutragen.
 - e) Entscheidung über die Aufnahme unmittelbarer Mitglieder,
 - f) Erlass der Reisekostenordnung in Anlehnung an die Ordnung des NSSV,
 - g) Bestätigung der durch das Präsidium erstellten Ehrungsordnung,
 - h) Aberkennung von Ehrungen entsprechend der Ehrungsordnung,
 - i) Suspendierung bis zur nächsten Delegiertenversammlung von Mitgliedern des Präsidiums, die in besonders schwerwiegender Weise gegen ihre sich ergebenden Pflichten verstoßen haben,

- j) Genehmigung der Niederschrift über Gesamtvorstandssitzungen und Entscheidung über Einsprüche,
- k) Berufung eines Datenschutzbeauftragten,
- l) Bestätigung der Geschäftsordnung,
- m) Bericht des Datenschutzbeauftragten entgegennehmen,
- n) Beratung über Haushaltsansätze für die Beschlussfassung in der Delegiertenversammlung,
- o) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten des Kreisschützenverbandes Uelzen für die Delegiertenversammlung des NSSV und Versammlungen weiterer Dritter, auf Vorschlag des Präsidiums, vorzunehmen.

11.3 Gesamtvorstandssitzung

- a) Die Einladung zur Gesamtvorstandssitzung hat 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Eine Tagesordnung der Sitzung soll allen Eingeladenen spätestens 7 Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Eine Einladung per E-Mail gilt als schriftliche Einladung. In Ausnahmefällen, in denen eine Sitzung z.B. aufgrund von Kontakt- und Versammlungsbeschränkungen nicht in Präsenz erfolgen kann, kann die Sitzung auch virtuell durchgeführt werden.
- b) Der Präsident oder sein Stellvertreter muss den Gesamtvorstand einberufen, wenn fünfzehn seiner Mitglieder dies schriftlich verlangen. Der Antrag ist unter Angabe des Grundes an das Präsidium zu stellen. Der Antrag muss von allen Antragstellern unterschrieben sein.
- c) Erfolgt die Einberufung hierzu nicht innerhalb von 21 Tagen nach Antragstellung, können die Antragsteller selbst den Gesamtvorstand einberufen.
- d) Jährlich sollten mindestens zwei Gesamtvorstandssitzungen stattfinden.
- e) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen, die den Mitgliedern zuzusenden ist und auf der nächsten Gesamtvorstandssitzung zur Genehmigung vorgelegt wird. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- f) Für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen gilt § 13 dieser Satzung entsprechend.

§ 12

DELEGIERTENVERSAMMLUNG

12.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan.

12.2 Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Gesamtvorstandes
- b) den Delegierten der unmittelbaren Mitglieder. Die Delegierten werden von den Mitgliedsvereinen bestimmt und dem Präsidium des Kreisschützenverbandes bis zum 10. Februar eines jeden Jahres schriftlich benannt. Für jeden Delegierten kann ein Ersatzdelegierter bestimmt und benannt werden. Für je dreißig angefangene Mitglieder im Verein kann ein Delegierter entsandt werden. Für die Ermittlung der Delegiertenzahl ist die Mitgliederzahl am 01.01. des unmittelbaren Mitgliedes des jeweiligen Jahres maßgeblich. Der Vorsitzende als Mitglied des Gesamtvorstandes (bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter) verkörpert eine weitere Stimme. Eine Stimmenübertragung auf andere Mitgliedsvereine ist nicht möglich.
- c) Das Stimmrecht ruht, solange ein Verein den Beitrag nicht bezahlt hat.
- d) Das Stimmrecht kann nur durch anwesende Delegierte ausgeübt werden.

- e) Jeder stimmberechtigte Delegierte hat bei allen Abstimmungen nur eine Stimme. Stimmenbündelung über verschiedene Vereine oder Funktionen ist nicht zulässig. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 12.3. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten, des Schatzmeisters und des Kreisschießsportleiters,
 - b) Entlastung des Präsidiums,
 - c) Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten, sowie der übrigen Mitglieder des Präsidiums,
 - d) Neuwahl von Mitgliedern des Präsidiums aufgrund einer Suspendierung,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Wahl des Ehrenrates,
 - g) Festsetzung der Verbandsbeiträge Umlagen und Abgaben,
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - i) Satzungsänderungen,
 - j) Ausschluss von unmittelbaren Mitgliedern,
 - k) endgültige Entscheidung über den Aufnahmeantrag eines Vereines aufgrund des Einspruchsverfahrens,
 - l) Auflösung des Verbandes „Kreisschützenverband Uelzen“.
- 12.4.1 Die Delegiertenversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres zusammentreten. Sie wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Stellvertreter, unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vorher durch einfachen Brief an die Delegierten einberufen. Im Verhinderungsfall reicht ein Delegierter die Einladung und die Versammlungsunterlagen an seinen Ersatzdelegierten weiter und teilt dies schriftlich dem Kreisschriftführer mit. In Fällen, in denen eine Sitzung z.B. aufgrund von Kontakt- und Versammlungsbeschränkungen nicht durchgeführt werden kann, kann die Sitzung auch virtuell durchgeführt werden. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Lädt der Kreisschützenverband zu einer virtuellen Delegiertenversammlung ein, so teilt er den Delegierten spätestens 24 Stunden vor Beginn der Delegiertenversammlung die Einwahldaten per E-Mail mit.
- 12.4.2 Spätestens 7 Tage vor der Delegiertenversammlung sind der Jahres-Rechnungs-Bericht für das abgelaufene Jahr und der Haushaltsplan für das laufende Jahr den Delegierten zuzusenden.
- 12.5 Der Präsident oder der Stellvertreter leitet die Versammlung.
- 12.6 Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn das erweiterte Präsidium oder die Hälfte aller Mitglieder des Gesamtvorstandes dies unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangen.
- 12.7 Anträge zur Delegiertenversammlung von den Organen des Verbandes oder den unmittelbaren Mitgliedern müssen mindestens zehn Tage vor der Versammlung dem Präsidenten oder bei seiner Verhinderung, dem Stellvertreter schriftlich zugegangen sein.
- 12.8 Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen oder verspätet eingegangenen Anträgen entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 12.9 Anträge auf Satzungsänderung müssen den unmittelbaren Mitgliedern mit der Einladung zur Delegiertenversammlung zugeleitet werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind unzulässig.
- 12.10 Satzungsänderungen oder die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes KSV Uelzen bedürfen der 2/3 (zweidrittel) Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Ausschlussentscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

- 12.11 Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums und jeder Delegierte haben nur eine Stimme.
- 12.12 Die Delegiertenversammlung entscheidet oder beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- 12.13 Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist vom Kreisschriftführer eine Niederschrift anzufertigen und vom Präsidenten und Schriftführer zu unterschreiben. Das Original ist (ständig) aufzubewahren. Eine Kopie der Niederschrift ist möglichst binnen zwei Monaten allen Delegierten zuzusenden.
Die Niederschriften gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach der Absendung schriftlich beim Präsidium Einspruch erhoben wird. Dies gilt auch für die Niederschriften der anderen Organe. Über den Einspruch entscheidet die Delegiertenversammlung in ihrer folgenden Sitzung.

§ 13

WAHLEN- ABSTIMMUNGEN

- 13.1 Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung hinzuweisen.
- 13.2 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, soweit in der Satzung und in den Ordnungen nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ist eine Präsenzversammlung aufgrund von Kontakt- und Versammlungsbeschränkungen nicht möglich, können Abstimmungen auch per Briefwahl oder im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Eine Rücksendung ist in Textform (§126 b BGB) als lesbare Erklärung (z.B. Brief, E-Mail, Fax, PDF) zulässig. Sollte eine Versammlung virtuell erfolgen ist eine Wahl oder Abstimmung auch über entsprechende digitale Abstimmungs-Tools zulässig, soweit keine schriftliche Abstimmung vorgeschrieben ist. Die Abstimmungsergebnisse sind unmittelbar nach Beendigung der Abstimmung bekannt zu geben.
- 13.3 Präsidiumsmitglieder, auch des erweiterten Präsidiums, werden regelmäßig für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 13.4 Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten hat getrennt schriftlich zu erfolgen. Alle übrigen Wahlen und Abstimmungen können offen durchgeführt werden. Auf Antrag von 1/3 (ein Drittel) der anwesenden Stimmberechtigten muss eine Wahl schriftlich erfolgen.
- 13.5 Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an, ist schriftlich zu wählen. Besteht Stimmengleichheit um die Wahlentscheidung, entscheidet eine sofort folgende Stichwahl zwischen den beiden Spitzenbewerbern bzw. bei Briefwahl durch erneute Versendung der entsprechenden Wahlunterlagen.
- 13.6 Die Mitglieder des Präsidiums bleiben so lange im Amt, bis Neuwahlen erfolgt sind.
- 13.7 Die Wahlen der Präsidenten sind nach folgendem zeitlichen Rhythmus vorzunehmen: In jedem Jahr ist ein Präsident zu wählen. Die Wahlzeiten (Restlaufzeiten) der einzelnen Präsidiumsmitglieder bleiben erhalten.
- 13.8 Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Präsidenten aus seinem Amt ist eine außerordentliche Wahldelegiertenversammlung binnen 6 Wochen einzuberufen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die nächste ordentliche Delegiertenversammlung gemäß Satzung innerhalb von 6 Monaten ab Ausscheiden einzuberufen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt führt der stellvertretende Vizepräsident die Geschäfte.

- 13.9 Bei früher aus dem Amt scheidenden Vizepräsidenten erfolgt die Nachwahl in der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung. Für den vorzeitig aus dem Amt scheidenden stellvertretenden Präsidenten ist in der nächsten Gesamtvorstandssitzung ein Nachfolger aus den verbleibenden Vizepräsidenten zu wählen.
Die Vizepräsidenten-Nachwahl erfolgt jeweils erstmals für die Restamtszeit seines Vorgängers.
- 13.10 Ein Mitglied gleich welchen Organs ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verband betrifft.
- 13.11 Präsidium, erweitertes Präsidium, Kommissionen und Ausschüsse sind bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Aufgrund von nicht gegebener Beschlussfähigkeit erneut einberufene Sitzungen sind unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, soweit über ein und dieselbe Sache verhandelt wird.

§ 14 EHREN RAT

- 14.1 Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung jeweils für vier Jahre gewählt werden.
- 14.2 Mitglieder des erweiterten Präsidiums dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
- 14.3 Der Ehrenrat wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- 14.4 Ein Mitglied des Ehrenrates kann an einer zur Verhandlung anstehenden Sache mit der er in Verbindung steht oder an welcher er beteiligt ist nicht teilnehmen.
- 14.5 Der Ehrenrat entscheidet auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten über die Streitigkeiten innerhalb des Verbandes in Angelegenheiten, die Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens sein können. Beteiligte können mittelbare und unmittelbare Mitglieder des Verbandes sein.
- 14.6 Der Ehrenrat kann als Widerspruchsinstanz feststellen, dass die durch das Präsidium ausgesprochene Maßnahme nicht gerechtfertigt ist, diese bestätigen oder andere Maßnahmen treffen. Er kann als Maßregeln aussprechen:
- Verwarnung
 - Verweis
 - schwerer Verweis
 - Ausschluss.
- 14.7 Gegen die Entscheidung des Ehrenrates steht dem Betroffenen ein Rechtsmittel zum Ehrenrat des Niedersächsischen Sportschützenverbandes zu. Das Rechtsmittel ist binnen eines Monats nach Zustellung des Ehrenratsbeschlusses beim Kreisverband einzu legen. Die Einlegung des Rechtsmittels beim Ehrenrat des Niedersächsischen Sportschützenverbandes gilt als fristwährend.

§ 15 KASSENPRÜFER

- 15.1 Die Kassenprüfer haben die Aufgabe zu prüfen, ob die Gelder des Verbandes gemäß der Satzung und den Beschlüssen des Verbandes verwendet werden. Die Aufgaben der Prüfer werden in der Geschäftsordnung erläutert.
- 15.2 Dem KSV müssen für diese Aufgabe drei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer zur Verfügung stehen. Bei der Wahl der Kassenprüfer soll möglichst ein Turnus eingehalten werden, bei dem auf jeder Delegiertenversammlung ein Ersatzkassenprüfer gewählt wird. Der Dienstälteste scheidet nach 3 Jahren aus. Der Vorjahresersatzkassenprüfer rückt nach.
- 15.3 Wiederwahl ist zulässig.
- 15.4 Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein.
- 15.5 Die Prüfung des Rechnungswesens hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen. Bei Prüfungen müssen mindestens zwei Prüfer anwesend sein.
- 15.6 Über die durchgeführte Buchprüfung ist durch die Kassenprüfer ein Bericht zu erstellen, dessen Inhalt der Delegiertenversammlung zur Kenntnis zu bringen ist und der mit dem Antrag enden soll, dem geschäftsführenden Präsidium - insbesondere dem Kreisschatzmeister- die Entlastung zu erteilen oder zu verweigern.

§ 16 EHRENAMTLICHE TÄTIGKEITEN

- 16.1 Sämtliche Mitglieder der Organe des Verbandes, der Ausschüsse und Kommissionen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 16.2 Die im Interesse und Auftrag des Verbandes entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden in Anlehnung an die Reisekostenordnung des NSSV erstattet. Sonstige Auslagen in Verbandsangelegenheiten werden nach Rechnungslegung aus der Verbandskasse erstattet.
- 16.3 Die Mitglieder des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums können für ihre verbandliche Tätigkeit eine Vergütung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a ESTG erhalten. Über die konkrete Höhe entscheidet das Präsidium im Rahmen des von der Delegiertenversammlung hierfür im Haushaltsplan bereitgestellten Budgets.

§ 17 DATEN UND DATENSCHUTZ

- 17.1 Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden vom KSV zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke (§ 3) erhoben, verarbeitet (gespeichert, verändert, übermittelt, gesperrt und gelöscht) und genutzt. Hier handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
 - Name und Anschrift
 - Bankverbindung
 - Telefonnummern
 - E-Mail-Adresse
 - Geburtsdatum und -ort
 - Staatsangehörigkeit
 - Lizenzen

- Ehrungen
 - Funktionen im Verein
 - Wettkampfergebnisse
 - Zugehörigkeit zu Mannschaften
 - Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe
 - gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.
- 17.2 Jedes Mitglied hat Recht auf:
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 17.3 Der Verband ist berechtigt, die im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen erlangten personenbezogenen Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage zu veröffentlichen und zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien weiterzugeben. Jedes betroffene Mitglied muss der Veröffentlichung von Einzelfotos zustimmen. Ab dem Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und vorhandene Fotos werden von der Homepage des Verbandes entfernt.
- 17.4 Dem Präsidium, erweiterten Präsidium und Gesamtvorstand ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder des Präsidiums weiter.
- 17.5 Der Gesamtvorstand beruft einen Datenschutzbeauftragten. Dieser muss das 30. Lebensjahr vollendet haben und wird auf die Dauer von 3 Jahren berufen.
- 17.6 Der Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und nur dieser Satzung und dem Bundesdatenschutzgesetz unterworfen.
- 17.7 Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzes im Kreisverband. Er hat über seine Tätigkeit der Gesamtvorstandssitzung auf Anfrage zu berichten. Der Datenschutzbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Gesamtvorstandes und der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- 17.8 Soweit ein mittelbares oder unmittelbares Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der für dieses Mitglied gespeicherten personenbezogenen Daten hat, hat es das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden. Dieser hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und dem Mitglied über die Feststellungen schriftlich zu berichten.
- 17.9 Die Anschrift des Datenschutzbeauftragten ist in den Veröffentlichungen des Verbandes regelmäßig bekanntzugeben. Ein Hinweis auf die Tatsache der Speicherung der Personenbezogenen Daten ist in allen Veröffentlichungen aufzunehmen.

§ 18 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 19 AUFLÖSUNG DES VERBANDES

- 19.1 Bei Auflösung des Kreisschützenverbandes Uelzen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen an den Landkreis Uelzen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, nämlich für die Förderung des Sports im Kreis Uelzen.
- 19.2 Bei Einwilligung des Finanzamts wird das Vermögen an den Landkreis Uelzen zunächst mit der Auflage überlassen, es für die Dauer von zehn Jahren treuhänderisch zu verwalten mit dem Ziel, es im Falle einer Neugründung des Verbandes diesem wieder zur Verfügung zu stellen.
- 19.3 Beschlüsse über eventuelle Änderungen des Absatzes 19.1 dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§20 INKRAFTTRETEN

- 20.1 Die vorliegende Satzung wurde von der ordentlichen Delegiertenversammlung des Kreisschützenverbandes Uelzen e.V. am 12. März 2022 in Uelzen beschlossen.
- 20.2 Mit der Annahme und Eintragung der Satzung in das Vereinsregister tritt die bisherige Satzung vom 25. November 2002 (eingetragen am 17. Februar 2003 im VR beim AG Uelzen) in der zuletzt gültigen Fassung vom 12.03.2016 außer Kraft.

Uelzen, den 12. März 2022

Kreisschützenverband Uelzen e.V.

-Fachverband Schießsport im Kreissportbund